



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2019/224	
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt		Status:	öffentlich	
Wirksamkeitsdialog hier: Satzungsänderungen des Jugendbeirates Herzogenrath				
Beratungsfolge:			TOP:	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
				Enth.
27.06.2019	Jugendhilfeausschuss			
09.07.2019	Rat der Stadt Herzogenrath			

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und bedankt sich bei den Mitgliedern des Jugendbeirates für die engagierte Arbeit für Jugendliche in Herzogenrath.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderungen der Satzung des Jugendbeirates Herzogenrath
3. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Herzogenrath die Satzung des Jugendbeirates in der geänderten Fassung zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Herzogenrath:

1. Der Rat der Stadt Herzogenrath bedankt sich bei den Mitgliedern des Jugendbeirates für die engagierte Arbeit für Jugendliche in Herzogenrath.
2. Der Rat der Stadt Herzogenrath beschließt die Satzung des Jugendbeirates Herzogenrath in der vorgelegten Fassung.

Sachverhalt:

Im Rahmen des lokalen Kinder- und Jugendförderplanes haben sich die Mitglieder des Wirksamkeitsdialoges am 30.01.2019 und 28.05.2019 gemeinsam mit den Vertretern des Herzogenrather Jugendbeirates intensiv mit dem Thema Jugendpartizipation auseinandergesetzt.

Ein wichtiger Bestandteil der Jugendpartizipation in Herzogenrath ist der seit Anfang 2012 bestehende Jugendbeirat.

Die Wahlperiode des amtierenden 3. Jugendbeirats hat die Jugendbeiratsmitglieder und die Begleitung des Jugendbeirats durch das Jugendamt vor vielseitige Herausforderungen und Chancen gestellt.

Eine der Herausforderungen lag darin, dass sich nur wenige Jugendliche für die Wahl des Jugendbeirates haben aufstellen lassen und die dazu gehörige Wahlbeteiligung lediglich bei knapp über 3% lag. Daher hat sich der amtierende Jugendbeirat gemeinsam mit dem Jugendamt mit der Frage beschäftigt, wie dieser Umstand zu erklären ist und wie Lösungsstrategien aussehen können.

Während der ersten Klausurtagung des Jugendbeirates am 12.03.2017 sind zwei Handlungsschritte erarbeitet worden. Zum einen die Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit für den Jugendbeirat und zum anderen die Überarbeitung der Satzung.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat sich der Jugendbeirat für folgende Maßnahmen entschieden:

- Die Anschaffung von Give Aways (Turnbeutel, Kugelschreiber, Flaschenöffner und Blöcke) zur Verteilung bei den Jugendlichen in Herzogenrath; insbesondere im Vorfeld der nächsten Wahl des Jugendbeirates.
- Die Anschaffung von T-Shirts für die Mitglieder des Jugendbeirates, die vor allem bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Schulfeste, etc.) getragen werden sollen.

Noch in der Planungs- bzw. Umsetzungsphase befinden sich die Anschaffung von Roll Ups zum Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen und die Erneuerung der Homepage des Jugendbeirates sowie die verstärkte Präsenz in den Sozialen Medien. Diese Maßnahmen sollen bis zur Neuwahl des nächsten Jugendbeirates abgeschlossen sein.

Darüber hinaus hat sich der Jugendbeirat im vergangenen Jahr intensiv an dem Projekt des Peperoni e.V. zur eigenständigen einmischenden Jugendpolitik beteiligt. Das Projekt richtete sich an den Jugendbeirat Herzogenrath und seine Mitglieder sowie jugendliche Vertreter der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und weitere interessierte Jugendliche aus Herzogenrath im Alter von 12 – 18 Jahren. Ziel war es herauszufinden, wie eine systematische und strukturell nachhaltig verankerte Mitbestimmung und Beteiligung von Jugendlichen in Herzogenrath weiterentwickelt und konkret aussehen könnte.

Damit die bisherigen Erkenntnisse und Erfahrungen seit Gründung des Jugendbeirates in die Überarbeitung der Satzung einfließen können hat der Jugendbeirat in Absprache mit dem Jugendamt entschieden den eigentlichen Termin zur Neuwahl des Jugendbeirates Ende 2018 auf Dezember 2019 zu verschieben.

Die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Satzung des Jugendbeirates hat der Jugendbeirat in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und im Austausch mit den Mitgliedern des Wirksamkeitsdialoges am 30.01.2019 und 28.05.2019 vorgenommen.

Die einzelnen Satzungsänderungen mit den entsprechenden Erklärungen können der beigefügten Synopse entnommen werden.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Reduzierung der Mitgliederzahl des Jugendbeirates auf fünf, die Veränderung der Wahlzeit auf drei Jahre, die Wahlmöglichkeit auch online sowie die Anpassung der finanziellen Ausstattung.

Durch die geplante Ausschreibung und Besetzung der neu geschaffenen Stelle für den Bereich der Jugendpflege (s. V/2018/191) ist es zukünftig möglich, die Weiterentwicklung der Jugendpartizipation insgesamt bzw. die Thematik einer eigenständigen und einmischenden Jugendpolitik in Herzogenrath mit den hierfür erforderlichen Personalressourcen zu bearbeiten. Hierzu zählt auch die pädagogische Begleitung des Jugendbeirates Herzogenrath und die Durchführung der Neuwahlen zum Jugendbeirat am Ende des Jahres.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendhilfe soll u.a. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

Anlage/n:

Satzung des Jugendbeirates Herzogenrath

<p>§ 1 Bildung eines Jugendbeirates</p> <p>(1) Es wird in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen, - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen, - die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern. 	<p>§ 1 Bildung eines Jugendbeirates</p> <p>(1) Es wurde in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen, - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen, - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkünfte, Kulturen und Konfessionen fördern. 	<p>Red. Änderung/Anpassung</p> <p>Red. Änderung/Anpassung</p>
<p>§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath. Die Mitglieder des Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat soll sich mit den offenen Türen der Stadt Herzogenrath über die Bedürfnisse und Beweggründe der Jugend in der Stadt Herzogenrath sowie über die Angebote der offenen Türen austauschen. Zu diesem Zweck sollen in regelmäßigen Abständen, mindestens zweimal jährlich, Treffen zwischen dem Vorstand des Jugendbeirats und den Einrichtungsleitungen stattfinden.</p> <p>(3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.</p>	<p>§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat soll im stetigen Austausch mit den Vertretern der Jugendarbeit in Herzogenrath stehen. Dazu gehört die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, Vereine und auch Schülervertretungen.</p> <p>(3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.</p>	<p>Dies hat sich widersprochen, da Jugendliche aus Verbänden unter §4 dabei sein dürften</p> <p>Eine mindest Zahl halten wir nicht für praktikabel, da dies nicht nur vom JBR abhängt.</p>

<p>(4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.</p> <p>(5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirats sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Vorstandsmitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglieder zu benennen, Gebrauch gemacht hat.</p> <p>(6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.</p>	<p>(4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.</p> <p>(5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirats sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Mitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglieder zu benennen, Gebrauch gemacht hat.</p> <p>(6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.</p>	<p>Da es die Absicht gibt auch in anderen Ausschüssen beratendes Mitglied zu werden kann dies nicht nur vom Vorstand geleistet werden</p>
<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere: a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath, b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche</p>	<p>§ 3 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere: a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath, b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche der</p>	

<p>der Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit betreffen (§ 8 SGB VIII),</p> <p>c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein. Diesem Zweck dienen auch die Jugendforen gemäß § 9 der Satzung.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.</p> <p>(3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.</p>	<p>Jugendlichen in allen Bereichen betreffen, im Besonderen die Bereiche Schule, Beruf und Freizeit. (§ 8 SGB VIII),</p> <p>c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein.</p> <p>(2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.</p> <p>(3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.</p>	<p>Nicht nur die 3 Bereiche sind für Jugendliche interessant.</p> <p>Die Jugendforen, sind kein brauchbares Format, wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat. (Siehe § 9)</p>
<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.</p> <p>(2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein. Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen - Merkstein 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnen <p>und sollte sich zusammensetzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände, - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen, - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen 	<p>§ 4 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.</p> <p>(2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein. Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen - Merkstein 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnen <p>und sollte sich zusammensetzen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände, - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen, - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen 	

<p>wohnhaft sind. (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merkstein und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.</p> <p>(5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf sieben Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Stadtrat oder Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Herzogenrath sein mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. dem AG KJHG.</p>	<p>wohnhaft sind. (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merkstein und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.</p> <p>(5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig kommunale Mandatsträger sein.</p>	<p>Die Fluktuation von Jugendlichen in dem Alter ist relativ hoch und hat verschiedene Gründe. Deswegen wäre eine Veränderung auf fünf Personen praktikabler.</p> <p>So können Vertreter des Jugendbeirates auch in alle anderen Ausschüsse.</p>
<p>§ 5 Wahlordnung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und</p>	<p>§ 5 Wahlordnung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und</p>	

<p>Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 16. Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.</p> <p>(3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.</p> <p>(4) Die Wahl soll durch das Jugendamt geleitet werden. Die Wahl findet an einem von der Verwaltung mit den Schulen und Einrichtungen abzustimmenden einheitlichen Termin in den drei großen Offenen Türen und/oder an einem anderen vom Jugendamt in Abstimmung mit dem Jugendbeirat festgelegten Ort in Herzogenraths statt.</p> <p>(5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden. Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband, den offenen Arbeitsgruppen oder von den Jugendforen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>(6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.</p>	<p>Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 30. Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.</p> <p>(3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.</p> <p>(4) Die Wahl wird vom Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendamtes vorbereitet und kann sowohl als Urnenwahl, wie auch als Onlinewahl durchgeführt werden.</p> <p>(5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden. Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband und den offenen Arbeitsgruppen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.</p> <p>(6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.</p>	<p>Punkt 2/3) Da das SGB VIII bis 27 Jahre geht und gerade die Jugendlichen um die 18 Jahre mit Schule und Beruf zu kämpfen haben und ein Sachkundiger Bürger für die Ausschüsse mindestens 18 sein muss soll das Alter rauf gesetzt werden.</p> <p>Man sollte sich immer an die Gegebenheiten anpassen können.</p> <p>Die Jugendforen werden gestrichen.</p>
---	---	---

(7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.

(8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.

(9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt. Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung

(7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.

(8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.

(9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt. Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung

<p>möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.</p> <p>(10) Die Wahl soll nach Möglichkeit kurz nach Beginn eines Schuljahres erfolgen</p> <p>(11) Der Wahltermin ist durch Aushänge bei den Jugendforen, den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu gegeben.</p> <p>(12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.</p> <p>(13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.</p>	<p>möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.</p> <p>(10) Die Wahl soll zum Ende eines Kalenderjahres stattfinden.</p> <p>(11) Der Wahltermin ist durch Aushänge in den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu gegeben.</p> <p>(12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.</p> <p>(13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt drei Jahre.</p>	<p>So kann jeder JBR zum neuen Jahr starten. Dies ergibt für alle immer dieselben Voraussetzungen.</p> <p>Jugendforen werden gestrichen.</p> <p>Durch eine Verlängerung der Amtszeit, können die Jugendlichen sich vernünftig einarbeiten und es ergibt sich auch eine längere Kontinuität in den Ausschüssen.</p>
<p>§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus vier gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei Stellvertreter/innen und eine/n Geschäftsführer/in.</p>	<p>§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n Vorsitzende/n*, eine/n Stellvertreter/innen* und eine/n Geschäftsführer/in*.</p>	<p>Wenn der JBR nur aus 5 Mitglieder bestehen sollte, reichen auch 3 Vorstandsmitglieder.</p>

<p>(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.</p> <p>(3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.</p> <p>(4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden, die aus Mitgliedern des Jugendbeirats und der Jugendforen bestehen sollten.</p>	<p>(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.</p> <p>(3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.</p> <p>(4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.</p>	<p>Jugendforen werden gestrichen.</p>
<p>§ 7 Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.</p> <p>Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter nimmt an den Sitzungen teil und darf jederzeit das Wort ergreifen.</p> <p>Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p>	<p>§ 7 Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.</p> <p>Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.</p>	<p>Der JBR sollte nicht vom Terminkalender eines Verwaltungsvertreters abhängig sein. Etwas sagen, kann jeder der an den Sitzungen Teil nimmt.</p>
<p>§ 8 Zuschuss</p> <p>(1) Der Jugendbeirat erhält von der Stadt Herzogenrath im Gründungsjahr einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 22.500,00 Euro sowie in den Folgejahren seines Bestehens einen jährlichen Zuschuss von 7.500,00</p>	<p>§ 8 Zuschuss</p> <p>(1) Der Rat stellt dem Jugendbeirat im Rahmen der Haushaltssatzung die für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Betrag wird nach der Genehmigung des Haushaltes oder entsprechend</p>	<p>Hier erfolgte eine Angleichung an die Verfahrensweise zwischen der Stadt Herzogenrath mit</p>

<p>Euro und verfügt über diese Mittel im Rahmen eines eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalts. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Zusätzlich erhält der Jugendbeirat einen Betrag in Höhe von 800,00 Euro zur Bewältigung der Verwaltungskosten insbesondere für die Durchführung der Jugendforen in den 3 Stadtteilen gemäß § 9 der Satzung.</p> <p>(2) Bei der Vergabe der Mittel soll jeder Stadtteil möglichst gleichmäßig bedacht werden. Vor der Vergabe sollen Jugendforen gemäß § 9 dieser Satzung Gelegenheit haben, Vorschläge für die Verwendung der Mittel zu machen. Diese sollen Berücksichtigung finden. Die Beschlussfassung über die Vergabe ist zuvor mit den im Jugendbeirat vertretenen Mitgliedern der Verwaltung abzustimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über Maßnahmen, die zu Ausgaben von mehr als 500,00 Euro führen, sowie über Zuwendungen und sonstige Verpflichtungen ab dieser Höhe sind dem nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath zuständigen Ausschuss (z. B. Jugendhilfeausschuss, Bau- und Verkehrsausschuss) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Wird der jährlich zur Verfügung gestellte Betrag nicht ausgeschöpft, so überträgt sich dieser Betrag auf das nachfolgende Jahr, ohne mit dem dann zur Verfügung gestellten Zuschuss verrechnet zu werden. Die so angesparten Beträge können so zur Finanzierung größerer Projekte verwendet werden. Ebenso ist es möglich, für größere in einem Kalenderjahr begonnene Projekte eine Verpflichtung vorzusehen, die Restfinanzierung aus den Mitteln für</p>	<p>der Genehmigung im Rahmen der Haushaltssicherung jährlich an das Girokonto des Jugendbeirates ausgezahlt.</p> <p>(2) Die Finanzmittel dienen der Sicherstellung der Geschäftsführung, die entsprechend der festgelegten Aufgaben notwendig sind. Diese sind Kosten für die Geschäftsaufwendungen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Bürobedarf, Reisekosten, Fachliteratur. Darüber hinaus besteht, nach Beschluss des Jugendbeirates, die Möglichkeit die Gelder für die Durchführung oder Beteiligung an Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Jugendbeirates zu verwenden. Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit ausschließlich religiösen Charakter und Maßnahmen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden.</p> <p>(3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister nach Ablauf eines Haushaltsjahres zu zuleiten ist. Es bedarf nicht der Vorlage einer detaillierten Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses mit einer Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Aufstellung ist durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende mit der Versicherung zu unterschreiben, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Quittung und Belege sind auf Anfrage vorzulegen und mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres zu archivieren.</p> <p>(4) Finanzmittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, werden durch die Stadt Herzogenrath zurückgefordert. Es besteht die Möglichkeit Mittel</p>	<p>Integrationsrat und Seniorenbeirat.</p>
---	---	--

<p>ein zukünftiges Haushaltsjahr zu bestreiten. (5) Der Jugendbeirat legt jeweils am Ende seiner Wahlzeit Rechenschaft über die Verwendung der Zuschüsse ab.</p>	<p>anzusparen, dieser Betrag darf 50 % der jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag ist der Stadt Herzogenrath zu erstatten. Werden die jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht innerhalb der jeweiligen Wahlperiode aufgebraucht, sind diese an die Stadt Herzogenrath zurück zuzahlen.</p> <p>(5) Durch den Rat für den Jugendbeirat zur Verfügung gestellte investive Finanzmittel, werden auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Jugendbeirates, durch die Jugendamtsverwaltung bewirtschaftet.</p>	<p>Da für den Jugendbeirat auch Investive Finanzmittel vorgesehen sind, wurde Punkt 5 ergänzt.</p>
<p>§ 9 Jugendforen</p> <p>(1) In den drei Stadtteilen Herzogenrath, Merkstein und Kohlscheid werden jährlich Jugendforen vom Jugendbeirat oder vom Jugendamt einberufen. An diesen können in dem jeweiligen Stadtteil Herzogenraths wohnhafte Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 13. Lebensjahr teilnehmen.</p> <p>(2) In diesen Foren haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, Vorschläge und Anregungen und Wünsche für die Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen in den einzelnen Stadtteilen oder der Stadt Herzogenrath zu unterbreiten und durch eigene Projekte aktiv an einer Verbesserung ihres Stadtteils oder der Stadt Herzogenrath mitzuwirken.</p> <p>(3) Auf der Versammlung berichtet der Vorstand des Jugendbeirates über dessen Arbeit und nimmt Anregungen und Wünsche an den Beirat entgegen.</p>	<p>§ 9 Jugendbeteiligung</p> <p>Der Jugendbeirat wird zeitgemäße Methoden und Veranstaltungen durchführen und oder besuchen, und verpflichtet sich den Kontakt sowie die Bedürfnisse der Jugendlichen in der Stadt Herzogenrath in den Fokus zu setzen.</p>	<p>Geänderte Überschrift</p> <p>Jugendforen wurden in den vergangenen Jahren nicht von Jugendlichen besucht und sind somit kein brauchbares Element, um mit Jugendlichen in Kontakt zu treten.</p>
	<p>§ 10 Begleitung des Jugendbeirates</p>	<p>Neu § 10</p>

	<p>(1) Der/die Jugendpfleger/in* ist das Bindeglied zwischen Jugendbeirat und Stadtverwaltung. Darüber hinaus übernimmt der/die Jugendpfleger/in* die pädagogische Begleitung des Jugendbeirates gemäß §1, §8 und § 11 SGB VIII.</p>	<p>Es ist wichtig, dass der Jugendbeirat eine/n festen Ansprechpartner/in in der Stadtverwaltung hat. Diese Person muss durch die Stadtverwaltung mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet werden, um den Unterstützungsbedarf des Jugendbeirates auch gerecht zu werden. Dies ist mit einem Beschluss des JHA zur Einrichtung einer Stelle für die Jugendpflege erfolgt.</p>
<p>§ 10 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung</p> <p>(1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.</p> <p>(2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.</p> <p>(3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus, wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht, wer zurücktritt oder wer in analoger Anwendung des KWahIG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.</p>	<p>§ 11 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung</p> <p>(1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.</p> <p>(2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.</p> <p>(3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus, wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht, wer zurücktritt oder wer in analoger Anwendung des KWahIG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.</p>	<p>Aus § 10 wird § 11</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Aus § 11 wird § 12</p>